

David Hall
Michel Dappen
Pontwall 3
52062 Aachen
david.hall@rwth-aachen.de

Präsidium des Studierendenparlaments der
RWTH Aachen
c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen

Antrag an das 72. Studierendenparlament – Änderung der Wahlordnung (diverse Änderungen)

Sehr geehrte MdSP,

hiermit möchten wir den folgenden Antrag zum Beschluss einreichen.

„Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, die Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen wie folgt zu ändern:

- Ändere § 3 (4) zu „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt der Wahlzeitraum bei einer elektronischen Wahl nach § 21a zwischen 5 und 14 Tagen, wobei er wenigstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Werkstage außer Samstage umfasst.“
- Ändere § 9 (1) zu „Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Wahlhandlung. Sie beziehungsweise er ist Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung von dessen Aufgaben. Sie beziehungsweise er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.“
- Ändere § 11 (4) zu „Abweichend von Absatz 2 und 3 ist der Wahlausschuss zu Finanzangelegenheiten nach § 53 der Finanzordnung beschlussfähig, wenn eine Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen eingehalten wurde und zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.“
- Ändere § 13 (3) zu „Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich innerhalb der Studierendenschaft mindestens durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft und sofern dies möglich ist im Kármán-Auditorium, im Audimax, im Informatikzentrum und in der Uniklinik.“
- Ändere § 15 (6) zu „Die Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 können auch als Ausdruck der elektronischen Form (als ausgefülltes, eigenhändiges unterschriebenes und digitalisiertes Dokument) eingereicht werden. Ausdrucke in elektronischer Form werden nur akzeptiert, wenn ihre Qualität mit der des Originals vergleichbar ist. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte: [...]
- Ändere § 16 (2) zu „Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 15 Absatz 5 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter zurückzugeben. Die Mängel sind spätestens am vierzigsten (40.) Tage vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen. Fehlt zu einer beziehungsweise einem Kandidierenden die Angabe des Familiennamens oder des Vornamens oder die eigenhändige unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der Angaben, so ist dies ein nicht beseitigbarer Mangel und die jeweilige Kandidatur ist nicht zuzulassen. Ein Mangel durch Nichterfüllung der Vorgaben aus § 15 Absatz 6 Nr. 1 und 2 kann durch die Vorlage des

eindeutig zuzuordnenden Originals beseitigt werden. Die Nichterfüllung der Vorgabe aus § 15 Absatz 6 Nr.3 stellt einen nicht beseitigbaren Mangel dar. Betreffen nicht beseitigte oder nicht beseitigbare Mängel mehr als ein Drittel der Kandidaturen eines eingereichten Wahlvorschlags oder den Wahlvorschlag als ganzen, so ist dieser nicht zuzulassen.“

- Ändere § 16 (6) zu „Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am siebenundzwanzigsten (27.) Tage vor dem ersten Wahltag, die zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) öffentlich innerhalb der Studierendenschaft, mindestens durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft, bekannt. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am siebten (7.) Tage vor dem ersten Wahltag Selbstdarstellungen sämtlicher Wahllisten in Form einer Wahlzeitung. Diese ist digital innerhalb der in Satz 2 genannten Frist zu veröffentlichen und in angemessener Anzahl an alle Fachschaften zu senden. Verantwortlich hierfür ist die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter.“
- Füge als neuen § 16 (7) ein „Zusätzlich kann der Wahlausschluss beschließen, dass die Wahlzeitung auch in gedruckter Form zur Verfügung stehen soll. In diesem Fall, sind auch gedruckte Exemplare der Wahlzeitung an alle Fachschaften und an zentralen Orten der Hochschule zu verteilen. Verantwortlich hierfür ist ebenfalls die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter. Für die Verteilung der Wahlzeitung können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer herangezogen werden.“
- Ändere § 21 (1), Satz 5 zu „Einem Antrag auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn er spätestens am fünften Werktag vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr bei der Wahlleiterin, beziehungsweise dem Wahlleiter eingegangen ist.“
- Ändere § 21a (2), Satz 1 zu „Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 18 durch den Wahlausschuss ihre Wahlunterlagen.“
- Ändere § 21b zu „Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen nach § 9 zulässig.“
- Ändere § 21d (2), Satz 2 zu „Die Regelungen des § 21 gelten entsprechend.“
- Füge als neuen § 21e (7) ein „Bei elektronischen Wahlen ist eine möglichst faire Darstellung der zu wählenden Listen und Personen zu gewährleisten. Insbesondere ist die Einhaltung des § 1 (1) dieser Ordnung zu berücksichtigen.“
- Ändere § 30 (2), Satz 3 zu „Jedes stimmberechtigte Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.“
- Ändere § 30 (6), Satz 2 zu „Jedes stimmberechtigte Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl über die zu vergebenden Sitze verlangen.“

Begründung:

Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Die Änderung in § 11 ist notwendig, da 2018 die Finanzordnung neugeschrieben wurde und die Inhalte des vormaligen § 32a sich nun in § 53 befinden. Der Paragraph 32a hingegen existiert seitdem nicht mehr, entsprechend sollte dies geändert werden.

Michel: „Danke nochmal an Carsten, dass die Finanzordnung endlich fertig und veröffentlicht ist.“

Die vorgeschlagene Änderung in § 13 ist rein redaktionell, stattdessen soll um diesen diskutiert werden und wir möchten damit einen Aufschlag hin zu einem Änderungsantrag an diesen Antrag machen:

1. Wo sind die schwarzen Bretter der Studierendenschaft definiert, wieviele gibt es davon und wo sind diese zu finden?

2. Sind Aushänge in den aufgezählten Gebäuden noch zeitgemäß und sinnvoll? Ja, „sofern dies möglich ist“, aber ggfs. Können Ergänzungen eine Überlegung wert sein.

Der Änderungen in § 16 sollen die Möglichkeit bieten, dass der Wahlausschuss die Wahlzeitung nur in digitaler Form bereitstellt und per Beschluss weitermachen kann, wie bisher.

Die Änderung in § 21 (1), Satz 5 wurde vom Wahlamt angestoßen und soll die Regelungen, bis wann eine Briefwahl beantragt werden kann, zwischen den studentischen und den akademischen Wahlen angleichen. Des Weiteren soll für das Wahlamt so kein Unterschied mehr in der Handhabung zwischen den Wahlen der anderen Statusgruppen im Rahmen der akademischen Wahlen und jenen der Statusgruppe der Studierenden bestehen.

Michel: „Füchsen wird auffallen, dass diese Änderungen nur das Wahlamt und deren Arbeit betreffen, aber keine Auswirkungen auf die studentischen Wahlen haben“

Der neue § 21e (7) soll einen wesentlichen Kritikpunkt der letzten elektronischen Wahlen aufgreifen: Da ein Wahlzettel für die Gleichbehandlung aller wählbaren Optionen immer groß genug sein muss, dass diese gleich groß und auf „einen Blick“ lesbar sein müssen, besteht bei elektronischen Wahlen das Problem des Scrollens. Defakto ist eine Internetseite, solange sich die Adresszeile nicht ändern, eine Seite, aber beispielsweise in der Benutzung von Mobilgeräten sieht man aufgrund des kleineren Bildschirms dennoch nur einen Teil und müsste herunterscrollen. Da dies dem Grundsatz der „gleichen Wahl“ zugegenwirken kann, haben wir an den Wahlausschuss herangetragen, dieses Problem anzusprechen und zu beheben. Künftig sollen beispielsweise die Listen auswählbar sein und klickt man eine an, so sollen die Listenplätze per Dropdown-Menü erkennbar sein. Da rechtzeitiges Feedback von Hochschulseiten eher nicht absehbar ist, aber den Wahlen auch keine Steine in den Weg geworfen werden sollen, habe ich mich für die o.a. Änderung entschieden, die bewusst wagen formuliert ist, aber im Kern genau darauf hinarbeiten soll. Den versammelten Engagierten beim Treffen am 21.02. war insbesondere der Begriff der „Fairness“ wichtig, weshalb ich diesen mitaufgenommen habe.

Michel: „Liebe für Polyas und seine wunderbaren Funktionen <3“

Die Änderungen in § 30 erscheinen sinnvoll, da Mitglieder im Gremiumskontext nicht näher definiert ist und im Falle von stellvertretenden Mitgliedern oder beratenden sich die Frage stellt, ob diese Kompetenzen haben sollen. Durch die Einführung des Attributs der „Stimmberechtigung“ wird dies klar geregelt als „nur wer abstimmen darf, darf am Format der Abstimmung selbst mitbestimmen und entsprechendes verlangen“.

Abschließend sei noch angemerkt, dass ich es sehr schade finde, wie gering die Rückmeldung von MdSp-Seiten in dieser Angelegenheit gewesen ist.

Michel: „Damit der Antrag Sinn ergibt, muss er übrigens im März beschlossen werden“

Wir hoffen auf einen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen
David Hall und Michel Dappen

David Hall